

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1955

Ausgegeben am 21. Dezember 1955

68. Stück

- 247.** Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Aufhebung des Sichtvermerkwanges zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland.
- 248.** Zweites Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung.
- 249.** Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen.
- 250.** Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreiches Schweden über den Austausch von Gastarbeitnehmern.

### 247.

#### Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Aufhebung des Sichtvermerkwanges zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland.

AUSWÄRTIGES AMT

502-524-16/55-21.023/54

Bonn, den 6. April 1954.

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bereit ist, mit der Österreichischen Bundesregierung ein Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkwanges auf folgender Grundlage zu schließen:

1. Deutsche und österreichische Staatsangehörige können sich ungehindert in das Gebiet der Republik Österreich oder in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begeben und dieses Gebiet wieder verlassen, ohne beim Überschreiten der Grenze einen Sichtvermerk besitzen zu müssen. Voraussetzung hierfür ist, daß sie ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates mit sich führen. Als Reisedokument werden Diplomaten-, Dienst-, gewöhnliche Reisepässe, Seefahrtbücher, Passierscheine für Donauschiffer, Kinderausweise und Sammellisten (Sammelreisepässe) anerkannt.

2. Auf deutsche und österreichische Staatsangehörige, die sich in das Gebiet der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland mit der Absicht begeben, sich dort länger als drei Monate aufzuhalten oder dort einen Beruf oder eine sonstige auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben, findet Ziffer 1 keine Anwendung. Es kann jedoch auch sichtvermerkfrei eingereisten Personen eine Verlängerung des Aufenthaltes über drei Monate hinaus durch die Erteilung

einer Aufenthaltserlaubnis gewährt werden. Die nach Satz 1 erforderlichen Sichtvermerke werden gebührenfrei erteilt.

3. Die Inhaber deutscher Reisepässe, Seefahrtbücher, Passierscheine für Donauschiffer, Sammellisten und Kinderausweise sind für die Dauer von drei Monaten vom Tage ihrer Einreise nach Österreich an gerechnet von dem Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis befreit.

Deutsche und österreichische Staatsangehörige unterliegen im übrigen während ihres Aufenthaltes in dem Gebiet der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland den dort geltenden allgemeinen Vorschriften für Ausländer. Jede der beiden Regierungen behält sich das Recht vor, Personen, die als unerwünscht betrachtet werden, den Eintritt in ihr beziehungsweise den Aufenthalt in ihrem Gebiet zu verweigern.

4. Unbeschadet des Sichtvermerkwanges gemäß Ziffer 2 werden Deutsche, die eine Erlaubnis zur Ausübung eines Berufes oder einer sonstigen auf Erwerb gerichteten Tätigkeit in Österreich besitzen, und österreichische Staatsangehörige, die im Besitz einer deutschen Aufenthaltserlaubnis sind, während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis sichtvermerkfrei zu Wiedereinreisen zugelassen.

5. Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin.

6. Jede der beiden Regierungen kann dieses Abkommen mit einer Frist von sechs Monaten kündigen.

7. Dieses Abkommen tritt am 15. Mai 1954 in Kraft.

Ich bitte, mir dieses Schreiben bestätigen zu wollen und darf gleichzeitig vorschlagen, daß mein Schreiben und das gleichlautende Antwortschreiben Eurer Exzellenz zusammen das deutsch-österreichische Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges bilden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

GREWE m. p.

Seiner Exzellenz

dem Österreichischen Botschafter,  
Herrn Adrian R o t t e r,

B o n n  
Drachenfelsstraße 5

ÖSTERREICHISCHE VERTRETUNG BONN  
Zl. 4583-A/54

Bonn, den 6. April 1954.

Herr Ministerialdirektor!

Ich beehre mich, den Erhalt Ihres Schreibens vom 6. April 1954 zu bestätigen und Ihnen mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung einverstanden ist, mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges auf folgender Grundlage zu schließen:

1. Österreichische Staatsangehörige und Deutsche können sich ungehindert in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in das Gebiet der Republik Österreich begeben und dieses Gebiet wieder verlassen, ohne beim Überschreiten der Grenze einen Sichtvermerk besitzen zu müssen. Voraussetzung hierfür ist, daß sie ein gültiges Reisedokument ihres Heimatstaates mit sich führen. Als Reisedokument werden Diplomaten-, Dienst-, gewöhnliche Reisepässe, Seefahrtbücher, Passierscheine für Donauschiffer, Kinderausweise und Sammellisten (Sammelreisepässe) anerkannt.

2. Auf österreichische Staatsangehörige und Deutsche, die sich in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Österreich mit der Absicht begeben, sich dort länger als drei Monate aufzuhalten oder dort einen Beruf oder eine sonstige auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben, findet Ziffer 1 keine Anwendung. Es

kann jedoch auch sichtvermerkfrei eingereisten Personen eine Verlängerung des Aufenthaltes über drei Monate hinaus durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gewährt werden. Die nach Satz 1 erforderlichen Sichtvermerke werden gebührenfrei erteilt.

3. Die Inhaber deutscher Reisepässe, Seefahrtbücher, Passierscheine für Donauschiffer, Sammellisten und Kinderausweise sind für die Dauer von drei Monaten vom Tage ihrer Einreise nach Österreich an gerechnet von dem Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis befreit.

Österreichische Staatsangehörige und Deutsche unterliegen im übrigen während ihres Aufenthaltes in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Österreich den dort geltenden allgemeinen Vorschriften für Ausländer. Jede der beiden Regierungen behält sich das Recht vor, Personen, die als unerwünscht betrachtet werden, den Eintritt in ihr beziehungsweise den Aufenthalt in ihrem Gebiet zu verweigern.

4. Unbeschadet des Sichtvermerkzwanges gemäß Ziffer 2 werden österreichische Staatsangehörige, die im Besitz einer deutschen Aufenthaltserlaubnis sind und Deutsche, die eine Erlaubnis zur Ausübung eines Berufes oder einer sonstigen auf Erwerb gerichteten Tätigkeit in Österreich besitzen, während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis sichtvermerkfrei zu Wiedereinreisen zugelassen.

5. Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin.

6. Jede der beiden Regierungen kann dieses Abkommen mit einer Frist von sechs Monaten kündigen.

7. Dieses Abkommen tritt am 15. Mai 1954 in Kraft.

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, daß Ihr oberwähntes Schreiben zusammen mit vorliegendem Antwortschreiben das österreichisch-deutsche Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges bilden.

Genehmigen Sie, Herr Ministerialdirektor, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

ROTTER m. p.

Herrn

Ministerialdirektor

Prof. Dr. Wilhelm G r e w e,

Leiter der Rechtsabteilung  
des Auswärtigen Amtes,

B o n n.

Das vorliegende Abkommen ist gemäß seinem Artikel 7 am 15. Mai 1954 in Kraft getreten.

Raab

**248.**

Nachdem das am 31. Oktober 1953 in Nürnberg unterzeichnete Zweite Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung, welches also lautet:

**Zweites Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung.**

**Der Bundespräsident der Republik Österreich und**

**der Präsident der Bundesrepublik Deutschland** sind übereingekommen, das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Arbeitslosenversicherung vom 19. Mai 1951 (Erstes Abkommen über Arbeitslosenversicherung) zu ergänzen und zu ändern und zu diesem Zweck ein Zweites Abkommen zu schließen. Sie haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich  
Herrn Dr. Josef H a m m e r l, Sektionschef im Bundesministerium für soziale Verwaltung, Wien;

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Dr. Rudolf P e t z, Ministerialdirektor im Bundesministerium für Arbeit, Bonn,  
Herrn Hans-Richard H i r s c h f e l d, Generalkonsul, Auswärtiges Amt, Bonn,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart haben:

**Artikel 1**

**Einbeziehung des Landes Berlin**

(1) Das Abkommen über Arbeitslosenversicherung vom 19. Mai 1951 (Erstes Abkommen über Arbeitslosenversicherung) sowie die Vereinbarungen zu seiner Ergänzung, Abänderung und Durchführung gelten auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden zu diesem Abkommen eine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Bei Anwendung der Abkommen und der zu ihrer Ergänzung, Abänderung und Durchführung geschlossenen Vereinbarungen gelten Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland auch als Bezugnahmen auf das Land Berlin.

**Artikel 2**

**Abänderung des Ersten Abkommens**

1. Dem Artikel 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf die Bezugsdauer sind die Zeiten anzurechnen, für die im anderen Vertragsstaat bereits Leistungen auf Grund der letzten Anwartschaft gewährt wurden. Dies gilt auch für die Zeiten, für die wegen Arbeitsunwilligkeit oder schuldhafter Versäumnis der vorgeschriebenen Meldungen ein Arbeitslosengeld (Arbeitslosenunterstützung) nicht gewährt wurde, soweit hiedurch die Bezugsdauer verkürzt worden ist.“

2. Im Artikel 5 entfällt der zweite Satz.

3. Dem Artikel 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Arbeitslose in seinen Heimatstaat zurückkehren will.“

4. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Artikel 3 Absatz 3 findet Anwendung.“

**Artikel 3**

**Krankenversicherung der Arbeitslosen**

Artikel 11 des Ersten Österreichisch-Deutschen Abkommens über Sozialversicherung vom 21. April 1951 in der Fassung des Zweiten Österreichisch-Deutschen Abkommens über Sozialversicherung vom 11. Juli 1953 findet auch auf Empfänger von Notstandshilfe (Arbeitslosenfürsorgeunterstützung) Anwendung.

**Artikel 4**

**Vertragsdauer**

Die Vertragsdauer dieses Abkommens richtet sich nach der Vertragsdauer des Ersten Abkommens über Arbeitslosenversicherung.

**Artikel 5**

**Ratifizierung und Inkrafttreten**

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tage des nach dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden beginnenden Monats in Kraft.

Gefertigt in doppelter Urschrift  
in Nürnberg am 31. Oktober 1953.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten  
dieses Abkommen mit ihren Unterschriften und  
und ihren Siegeln versehen.

Für die Republik Österreich:

Dr. Hammerl e. h.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Petz e. h.

Hans R. Hirschfeld e. h.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Abkommen für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für soziale Verwaltung und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 14. Mai 1954.

Der Bundespräsident:

Körner

Der Bundeskanzler:

Raab

Der Bundesminister für soziale Verwaltung:

Maisel

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:

Figl

Da der Austausch der Ratifikationsurkunden am 6. Oktober 1955 stattgefunden hat, ist das vorliegende Abkommen gemäß seinem Artikel 5 Abs. 2 am 1. November 1955 in Kraft getreten.

Raab

## 249.

Nachdem der am 4. Oktober 1954 in Bonn unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen samt Schlußprotokoll, welcher also lautet:

### Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen

Die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland sind, von dem Wunsche geleitet, auf dem Gebiete der öffentlichen Abgaben den Rechtsschutz der beiderseitigen Staatsangehörigen und die gegenseitige Rechtshilfe zu regeln, übereingekommen, den nachstehenden Vertrag abzuschließen. Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

den Sektionschef

Dr. J. Stangelberger

und den Ministerialrat

Dr. O. Watzke

des Bundesministeriums für Finanzen,

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:  
den Ministerialdirektor  
im Bundesministerium der Finanzen  
W. Mersmann.

Die Bevollmächtigten haben nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

## I. Anwendungsbereich des Vertrages

### Artikel 1

Gegenstand dieses Vertrages sind die öffentlichen Abgaben, soweit sie in den Vertragstaaten für den Bund, die Länder, die Gemeinden oder die Gemeindeverbände erhoben werden. Ausgeschlossen sind jedoch die in den Vertragstaaten vom Bund verwalteten Verbrauchsteuern sowie die Zölle und Monopolabgaben.

## II. Rechtsschutz in Abgabensachen

### Artikel 2

(1) Die Angehörigen des einen Staates genießen im Gebiet des anderen Staates in Abgabensachen die gleiche Behandlung und den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsangehörigen.

(2) Juristische Personen sowie Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Zweckvermögen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, aber als solche einer Abgabepflicht unterliegen, genießen, sofern sie in dem Gebiete des einen Staates ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen errichtet sind, in dem Gebiete des anderen Staates die gleiche steuerliche Behandlung und den gleichen Rechtsschutz wie die entsprechenden eigenen Steuerpflichtigen dieses anderen Staates.

## III. Rechtshilfe in Abgabensachen

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 3

Beide Staaten verpflichten sich, in allen Abgabensachen, im Ermittlungs-, Feststellungs- und Rechtsmittelverfahren, im Sicherungs- und Vollstreckungsverfahren sowie im Verwaltungsstrafverfahren einander auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Rechtshilfe zu leisten.

#### Artikel 4

(1) Rechtshilfeersuchen werden von der ersuchenden Behörde an das örtlich zuständige Finanzamt des ersuchten Staates gerichtet. Ihre Übermittlung und Entgegennahme erfolgt vor-

behaltlich des Absatzes 2 in der Bundesrepublik Deutschland durch die Oberfinanzdirektionen, in der Republik Österreich durch die Finanzlandesdirektionen.

(2) Die Finanzämter können Zustellungersuchen, Mitteilungen über den Vollzug von Rechtshilfeersuchen und über ihre Rücknahme oder Einschränkung unmittelbar an das ersuchte Finanzamt übersenden. Entsprechendes gilt in dringenden Fällen auch für andere Rechtshilfeersuchen der Finanzämter.

### Artikel 5

(1) Das ersuchte Finanzamt ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 6 verpflichtet, dem Ersuchen zu entsprechen. Die Art und Weise der Erledigung richtet sich nach den Gesetzen des ersuchten Staates; für das Verfahren sind die Vorschriften anzuwenden, die für die von dem Finanzamt verwalteten Abgaben gelten. Auf Antrag der ersuchenden Behörde ist jedoch nach einer besonderen Form zu verfahren, sofern diese der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft.

(2) Die Anwendung eines im Gebiet des ersuchten Staates zulässigen Zwangsmittels ist ausgeschlossen, soweit der ersuchende Staat im Falle eines entsprechenden Ersuchens nicht in der Lage wäre, ein gleichartiges Zwangsmittel anzuwenden.

(3) Die ersuchende Behörde ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Ort der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen. Die Beteiligten sind berechtigt, der Handlung nach den allgemeinen, in dem Gebiet des ersuchten Staates maßgebenden Vorschriften beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen.

### Artikel 6

(1) Rechtshilfe wird nicht geleistet, wenn der ersuchte Staat Grund für die Annahme hat, daß die Leistung der Rechtshilfe geeignet sein würde, wesentliche Interessen des ersuchten Staates zu gefährden.

(2) Der ersuchte Staat kann die Rechtshilfe ablehnen,

1. wenn Auskünfte oder Gutachten von Personen, die nicht als Abgabepflichtige beteiligt sind, eingeholt werden sollen, soweit der ersuchende Staat nach seiner Gesetzgebung nicht in der Lage ist, entsprechende Auskünfte oder Gutachten zu verlangen;

2. soweit das Ersuchen auf Mitteilung tatsächlicher Verhältnisse oder rechtlicher Beziehungen gerichtet ist, und die Kenntnis dieser nur auf Grund von Auskunfts-, Anzeige- oder Gutachter-

pfllichten gewonnen werden kann, die in dem Gebiete des ersuchenden Staates nicht bestehen.

#### Artikel 7

(1) Wird dem Ersuchen ganz oder teilweise entsprochen, so ist die ersuchende Behörde über die Art der Erledigung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Soweit dem Ersuchen nicht entsprochen werden kann, ist die ersuchende Behörde hiervon unter Angabe der Gründe und der sonst bekanntgewordenen Umstände, die für die Weiterführung der Sache von Bedeutung sein könnten, unverzüglich zu benachrichtigen.

#### Artikel 8

Auf den Inhalt von Anfragen, Auskünften, Anzeigen und Gutachten sowie von sonstigen Mitteilungen, die im Wege der Rechtshilfe einem Vertragsstaat zugehen, finden die gesetzlichen Vorschriften dieses Staates über die Amtverschwiegenheit und das Steuergeheimnis Anwendung.

#### Artikel 9

Gebühren und Auslagen, die bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen entstehen, werden unter den Vertragsstaaten nicht erstattet. Ausgenommen sind vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft der beteiligten Behörden die an Auskunftspersonen, Zeugen oder Sachverständige gezahlten Entschädigungen.

### B. Besondere Bestimmungen

#### a) Rechtshilfe bei der Zustellung

##### Artikel 10

Zustellungen werden entweder durch ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekennnis des Empfängers oder durch ein Zeugnis des ersuchten Finanzamtes nachgewiesen, aus dem sich die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung ergeben.

#### b) Rechtshilfe bei der Vollstreckung

##### Artikel 11

(1) Dem Ersuchen um Vollstreckung von Verfügungen, die unanfechtbar und vollstreckbar sind, ist eine Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates beizufügen, in der die Unanfechtbarkeit bestätigt wird. Vorbehaltlich des Artikels 13 ist die Zuständigkeit dieser Behörde durch die jeweils zuständige Oberfinanzdirektion oder Finanzlandesdirektion des ersuchenden Staates zu bescheinigen. Als Grundlage der Vollstreckung können an die Stelle der

im ersten Satz bezeichneten Verfügungen auch Rückstandsausweise treten.

(2) Verfügungen (Rückstandsausweise), die den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen, sind vorbehaltlich des Artikels 13 von den jeweils zuständigen Oberfinanzdirektionen oder Finanzlandesdirektionen des ersuchten Staates anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären. Artikel 6 bleibt unberührt.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Verfügungen werden durch die Finanzämter oder Gerichte gemäß der Gesetzgebung des ersuchten Staates vollstreckt.

#### Artikel 12

Auf Grund von vollstreckbaren, jedoch noch nicht unanfechtbaren Verfügungen, einschließlich der Sicherstellungsanordnungen (Arrestanordnungen) kann nur um die Vornahme von Sicherungsmaßnahmen ersucht werden. Ihre Durchführung erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften über die Vollziehung des dinglichen Arrestes, in der Republik Österreich nach den Vorschriften über die Exekution zur Sicherstellung. Artikel 11 findet sinngemäß Anwendung.

#### Artikel 13

In dringenden Fällen (Artikel 4 Abs. 2) kann, wenn die ersuchende Behörde ein Finanzamt ist, die nach Artikel 11 erforderliche Bestätigung, Bescheinigung, Anerkennung und Erklärung vom Finanzamt erteilt werden. In diesen Fällen ist die Vollstreckung auf Sicherungsmaßnahmen (Artikel 12) zu beschränken.

#### c) Einschränkung der Rechtshilfe im Verwaltungsstrafverfahren

##### Artikel 14

Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Verhaftungen und der Vollzug von Freiheitsstrafen sind von der Rechtshilfe ausgenommen.

### IV. Schlußbestimmungen

#### Artikel 15

(1) Die Bundesfinanzministerien der beiden Vertragsstaaten können bei Behandlung von Fragen, die sich aus diesem Vertrage ergeben, unmittelbar miteinander verkehren.

(2) Zur Beseitigung von Schwierigkeiten und Zweifeln, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages auftreten, sowie vor Erlaß von Durchführungsbestimmungen in den Vertragsstaaten werden sich die Bundesfinanzministerien der beiden Vertragsstaaten gegenseitig ins Einvernehmen setzen.

**Artikel 16**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 17**

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und soll solange in Geltung bleiben, als er nicht von einem der Vertragsstaaten spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt wird. Im Falle rechtzeitiger Kündigung verliert der Vertrag mit dem Ablauf dieses Kalenderjahres die Wirksamkeit.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Staaten diesen Vertrag unterfertigt und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN in doppelter Urschrift zu Bonn am 4. Oktober 1954.

Für die Republik Österreich

Dr. J. Stangelberger e. h.

Dr. O. Watzke e. h.

Für die Bundesrepublik Deutschland

W. Mersmann e. h.

**Schlußprotokoll**

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Vertrages über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Teil des Vertrages bilden:

**Zu Artikel 1**

(1) Öffentliche Abgaben im Sinne dieses Vertrages sind Geldleistungen steuerlichen Charakters, auch wenn sie unter der Bezeichnung „Gebühr“ oder „Beitrag“ oder wenn sie für Sondervermögen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder Gemeindeverbände im Verwaltungswege erhoben werden. Die Bestimmungen des Vertrages finden auch auf die steuerlichen Nebenleistungen, insbesondere auf die im Ver-

waltungsstrafverfahren verhängten Geldstrafen, auf Säumniszuschläge und Kosten Anwendung.

(2) Die Umsatzsteuer, mit Ausnahme der Ausgleichsteuer, sowie die Kraftfahrzeugsteuer gelten nicht als Verbrauchsteuern im Sinne des Artikels 1.

(3) Für die vom Bund verwalteten Verbrauchsteuern, sowie für Zölle und Monopolabgaben wird eine besondere Vereinbarung über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Aussicht genommen.

**Zu Artikel 2**

Die gleiche Behandlung soll sich sowohl auf das formelle als auch auf das materielle Abgabenrecht beziehen.

**Zu Artikel 3**

(1) Die materielle Gegenseitigkeit wird derzeit für gegeben erachtet. Beide Staaten verpflichten sich, wesentliche Änderungen ihrer Abgabengesetzgebung, die für das Bestehen der materiellen Gegenseitigkeit bedeutsam sind, einander mitzuteilen. Jeder Staat ist berechtigt, die Gewährung der Rechtshilfe insoweit einzuschränken, als die materielle Gegenseitigkeit nicht mehr besteht.

(2) Die Abgabenbehörden der beiden Staaten werden sich nach Tunlichkeit über abgabenrechtlich bedeutsame Tatbestände auch ohne besonderes Ersuchen gegenseitig unterrichten.

**Zu Artikel 4**

Finanzgerichten stehen bei der Stellung von Rechtshilfeersuchen die gleichen Befugnisse zu wie den Finanzämtern.

**Zu Artikel 5**

Eine Übersendung von Akten kann grundsätzlich nicht gefordert werden. Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens der beiderseitigen Bundesfinanzministerien. Ersuchen um Übermittlung von Akten sollen indessen nur gestellt werden, wenn dringende Interessen des ersuchenden Staates es erheischen. Unberührt bleibt die Befugnis jedes Staates, seinen Ersuchen eigene Akten beizugeben, die der Durchführung der Ersuchen dienen sollen.

**Zu Artikel 6**

Zu den wesentlichen Interessen gehört insbesondere die Wahrung der Hoheitsrechte und der Sicherheit. Der ersuchte Staat kann die Rechtshilfe hiernach auch ablehnen, wenn die Anwendung seiner Rechtsvorschriften von einer Tatsache abhängt, die außerhalb seiner Rechts-

ordnung gelegen ist oder wenn sein Recht durch eine solche Tatsache betroffen ist.

#### Zu Artikel 11

Die Vollstreckung wird von denselben Organen und mit denselben Mitteln des Verfahrens durchgeführt, die für die von den Finanzämtern verwalteten Abgaben bestimmt sind. Der Antrag auf Bewilligung der gerichtlichen Exekution wird in der Republik Österreich von der Finanzprokuratur oder dem an ihrer Stelle zuständigen Finanzamt gestellt.

#### Zu Artikel 11 und 12

Sind die Voraussetzungen der Niederschlagung oder der Aussetzung der Einbringung wegen Uneinbringlichkeit der Abgaben nach den Vorschriften des ersuchten Staates gegeben, so leitet die ersuchte Behörde das Ersuchen mit einer Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen und mit den hierfür vorhandenen Belegen an die ersuchende Behörde zurück.

#### Zu Artikel 14

Die Vereinbarung weitergehender Rechtshilfe in Abgabenstrafsachen wird in Aussicht genommen.

#### Zu Artikel 17

Rechtsschutz und Rechtshilfe sollen grundsätzlich auch für Abgabenansprüche und im Hinblick auf Tatsachen gewährt werden, die sich auf die Vergangenheit beziehen. Es werden jedoch Ersuchen um Vollstreckung oder Sicherung von Ansprüchen, die die Zeit vor dem 1. Januar 1949 betreffen, nicht gestellt werden.

GESCHEHEN in doppelter Urschrift zu Bonn am 4. Oktober 1954.

Für die Republik Österreich

Dr. J. Stangelberger e. h.

Dr. O. Watzke e. h.

Für die Bundesrepublik Deutschland

W. Mersmann e. h.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident diesen Vertrag samt Schlußprotokoll für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 30. März 1955.

Der Bundespräsident:

Körner

Der Bundeskanzler:

Raab

Der Bundesminister für Finanzen:

Kamitz

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:

Figl

Da der Austausch der Ratifikationsurkunden am 26. November 1955 stattgefunden hat, ist der vorliegende Vertrag gemäß seinem Artikel 17 am 26. November 1955 in Kraft getreten.

Raab



## 250.

**Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Königreiches Schweden über den Austausch von Gastarbeitnehmern.****Artikel 1.**

(1) Dieses Abkommen findet auf Gastarbeitnehmer Anwendung.

(2) Als Gastarbeitnehmer im Sinne des Abs. 1 gelten jene Staatsangehörigen der vertragschließenden Staaten, die sich in das Gebiet des anderen vertragschließenden Staates begeben, um dort durch Beschäftigung in einem Betrieb ihre beruflichen oder sprachlichen Kenntnisse zu vervollständigen.

(3) Die Gastarbeitnehmer sollen in der Regel das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

**Artikel 2.**

(1) Die Gastarbeitnehmer sind berechtigt, ein Arbeitsverhältnis unter den in den folgenden Artikeln festgelegten Bedingungen einzugehen, jedoch unter Vorbehalt der gesetzlichen oder verwaltungsmäßigen Bestimmungen, welche die Beschäftigung der Ausländer in gewissen Berufen regeln.

(2) Sofern für die Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern eine behördliche Genehmigung für den Arbeitgeber erforderlich ist, verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, diese für die Gastarbeitnehmer im Sinne dieses Abkommens zu erteilen.

**Artikel 3.**

(1) Die Anzahl der Gastarbeitnehmer, die in jedem der vertragschließenden Staaten zugelassen werden können, darf im Kalenderjahr 100 (in Worten: einhundert) nicht überschreiten.

(2) Auf das im Abs. 1 festgelegte Kontingent zählen alle Gastarbeitnehmer, denen im Laufe des Kalenderjahres Zulassungen erteilt werden, unabhängig davon, für welche Dauer sie erteilt werden und in welchem Zeitpunkt von ihnen Gebrauch gemacht wird. Gastarbeitnehmer zählen dann nicht auf das im Abs. 1 festgelegte Kontingent des laufenden Kalenderjahres, wenn sie sich auf Grund von Zulassungen in einem der vertragschließenden Staaten aufhalten, die bereits im Vorjahr erteilt worden sind.

(3) Wird das im Abs. 1 festgelegte Kontingent von den Gastarbeitnehmern eines der vertragschließenden Staaten im Laufe eines Kalenderjahres nicht erreicht, so darf dieser weder die Anzahl der den Gastarbeitnehmern des anderen vertragschließenden Staates erteilten Zulassungen verringern, noch den Rest des nicht erschöpften

Kontingentes auf das folgende Kalenderjahr übertragen.

(4) Die im Abs. 1 genannte Anzahl von Gastarbeitnehmern kann auf Vorschlag eines der vertragschließenden Staaten durch Notenaustausch zwischen den im Art. 8 Abs. 2 genannten Behörden abgeändert werden. Eine derartige Vereinbarung für das folgende Kalenderjahr ist spätestens am 1. Dezember zu treffen.

**Artikel 4.**

(1) Die Dauer der Zulassung darf grundsätzlich ein Jahr nicht überschreiten. Verlängerungen in Ausnahmefällen sind bis zur Höchstdauer von sechs Monaten zulässig.

(2) Nach Ablauf des im Abs. 1 genannten Zeitraumes darf der Gastarbeitnehmer weder sein Arbeitsverhältnis fortsetzen noch ein neues Arbeitsverhältnis im Aufnahmeland eingehen.

**Artikel 5.**

(1) Die Zulassung als Gastarbeitnehmer darf nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß der Gastarbeitnehmer keine andere Beschäftigung ausübt als die, für welche die Zulassung erteilt worden ist.

(2) Die Gastarbeitnehmer dürfen keine Beschäftigungen in Betrieben antreten, die von Streik oder Aussperrung betroffen sind. Bricht eine solche Streitigkeit während der Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses eines Gastarbeitnehmers aus, so sind diesem soweit als möglich alle Erleichterungen zur Auffindung eines anderen geeigneten Arbeitsplatzes zu gewähren; dies gilt auch für Fälle, in denen der Gastarbeitnehmer mit seinem Arbeitgeber in Arbeitsstreitigkeiten gerät.

**Artikel 6.**

(1) Die Gastarbeitnehmer dürfen nur zugelassen werden, wenn sich die Arbeitgeber, die sie zu beschäftigen wünschen, verpflichten, die Gastarbeitnehmer, sobald sie normale Dienste leisten, dort, wo Kollektivverträge bestehen, nach den in diesen Verträgen festgesetzten Tarifen, wo solche nicht bestehen, nach den sonst geltenden Vorschriften oder in dem für den betreffenden Beruf ortsüblichen Ausmaße zu entlohnen.

(2) In allen anderen Fällen müssen sich die Arbeitgeber verpflichten, die Tätigkeit der Gastarbeitnehmer nach dem Wert ihrer Arbeits-

leistung, zumindest aber in einem solchen Ausmaße zu entlohnen, daß es ihnen möglich ist, für ihren Unterhalt aufzukommen.

#### Artikel 7.

Auf das Arbeitsverhältnis der Gastarbeitnehmer finden alle Vorschriften der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung, des Arbeitsrechtes und des Arbeiterschutzes Anwendung.

#### Artikel 8.

(1) Personen, die von den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens Gebrauch machen wollen, haben ihr Ansuchen der zuständigen Behörde ihres Staates (Abs. 2) vorzulegen. Das Ansuchen hat alle für seine Prüfung erforderlichen Angaben zu enthalten und muß insbesondere anführen, in welchem Beruf und gegebenenfalls in welchem Betrieb der Gastarbeitnehmer beschäftigt werden will.

(2) Die Zulassungsgesuche der österreichischen Bewerber um einen Arbeitsplatz als Gastarbeitnehmer sind an das Bundesministerium für soziale Verwaltung in Wien, diejenigen der schwedischen Bewerber an Kungl. Arbetsmarknadsstyrelsen, Stockholm 12, zu richten. Diese beiden Stellen leiten sich gegenseitig die Gesuche, falls die Voraussetzungen erfüllt sind, zur weiteren Veranlassung bezüglich der Entscheidung über die Zulassung als Gastarbeitnehmer zu. Ansuchen um Verlängerung gemäß Art. 4 Abs. 1 sind in Österreich beim Bundesministerium für soziale Verwaltung, in Schweden bei der nächsten Polizeibehörde einzubringen.

#### Artikel 9.

(1) Zur Erreichung der mit vorliegender Vereinbarung angestrebten Ziele und um soweit wie möglich Personen zu helfen, die sich um einen Arbeitsplatz als Gastarbeitnehmer bewerben, aber nicht in der Lage sind, selbst einen solchen Arbeitsplatz zu finden, verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, den Austausch von Gastarbeitnehmern durch alle geeignet erscheinenden Maßnahmen und unter Beteiligung der interessierten Organisationen zu fördern und zu erleichtern.

(2) Die zuständigen Behörden der vertragschließenden Staaten werden ihr möglichstes tun, um eine Behandlung der Ansuchen in kürzester Frist zu gewährleisten. Sie werden sich gleichfalls bemühen, die Schwierigkeiten, die bei der Einreise, während des Aufenthaltes oder bei der Ausreise der Gastarbeitnehmer bestehen könnten, mit größter Beschleunigung zu beseitigen; die Bestimmungen dieser Vereinbarung berühren jedoch nicht die Verpflichtungen der Gastarbeitnehmer, die in dem Gebiete der vertragschließenden Staaten geltenden Vorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Staatsangehörigen fremder Staaten zu erfüllen.

#### Artikel 10.

Die zuständigen Behörden vereinbaren das Nähere über die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen, die ein gegenseitiges Einverständnis bedingen. Sie unterrichten sich gegenseitig über Änderungen innerstaatlicher Vorschriften auf den dieses Abkommen betreffenden Gebieten und regeln etwaige bei der Auslegung und Durchführung dieses Abkommens auftretende Schwierigkeiten im Wege unmittelbarer Verhandlungen.

#### Artikel 11.

(1) Dieses Abkommen tritt mit Beginn des zweiten Monats in Kraft, der dem Notenaustausch folgt, und gilt bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem es in Kraft getreten ist.

(2) Das Abkommen gilt stillschweigend jeweils für ein weiteres Kalenderjahr verlängert, sofern es nicht von einem der beiden vertragschließenden Staaten vor dem 1. Juli zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

(3) Im Falle der Kündigung bleiben die auf Grund der vorliegenden Vereinbarung ausgesprochenen Zulassungen für die vorgesehene Dauer gültig.

(4) Als Kontingent für den Rest des Kalenderjahres des Vertragsabschlusses gilt der dem Zeitraum vom Inkrafttreten bis zum Jahresende entsprechende Anteil des im Art. 3 Abs. 1 festgesetzten Kontingentes.

Das Abkommen tritt gemäß seinem Artikel 11 am 1. Jänner 1956 in Kraft.

Raab